

gängerin der Bekl einen Abstattungskredit über € 110.000 auf. Zu dessen Besicherung schloss er bei der R Versicherung AG (idF: Versicherung) über Vermittlung der Bekl einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme im Falle seines Ablebens von € 150.000 und einer Laufzeit bis längstens 1.10.2025 ab. Als Bezugsberechtigte gab er die Kl an.

Die Ehe zwischen T und der Kl wurde im April 2012 einvernehmlich geschieden. Im Scheidungsfolgenvergleich verpflichtete sich T, die Ablebensversicherung bei der Versicherung nicht aufzukündigen, seine geschiedene Ehefrau als Bezugsberechtigte hinsichtlich der allfälligen Versicherungsleistung zu belassen und somit keine Änderung in der Person des Bezugsberechtigten aus diesem Versicherungsverhältnis vorzunehmen. Die Kl übernahm die Versicherungsprämie in ihr alleiniges Zahlungsverprechen.

Über Antrag Ts stellte das BG L gem § 98 EheG fest, dass betreffend den Abstattungskredit die Kl als Hauptschuldnerin, er hingegen nur als Ausfallsbürge haftet.

Am 5.6.2012 fanden sich die Kl und T anlässlich eines Besprechungstermins bei R – einer Mitarbeiterin der Bekl, die die Ehegatten schon anlässlich der Kreditaufnahme und des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrags 2005 betreut hatte – in den Räumlichkeiten der bekl Bank ein, um die Folgen der Ehescheidung im Hinblick auf den Abstattungskredit zu klären. Bei diesem Termin händigte die Kl sowohl den Beschluss nach § 98 EheG als auch die Scheidungsfolgenvereinbarung R aus. Da diese den Scheidungsfolgenvergleich als nicht relevant erachtete, nahm sie lediglich eine Kopie des Beschlusses nach § 98 EheG zum Akt und gab der Kl idF die Urkunden wieder zurück.

2015 zahlte die Kl den Abstattungskredit zurück. Die Versicherung hob am 27.8.2015 die zu Gunsten der Bekl erfolgte Vinkulierung der Lebensversicherung über deren Ersuchen auf. Im Oktober 2015 beantragte T nach einem Gespräch mit R in den Räumlichkeiten der Bekl den Rückkauf der Lebensversicherung und lukrierte aus dieser € 2.387,76. Im Februar 2018 starb T.

Die Kl beehrte von der Bekl € 150.000 sA aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes. Die Bankberaterin, die in diesem Fall zudem als Versicherungsvertreterin bzw -beraterin agiert habe, hätte den Inhalt des Scheidungsfolgenvergleichs, über den sie – falls sie ihn nicht gekannt hätte – Erkundigungen hätte einholen müssen, an die Versicherung

übermitteln müssen, die dann keine Auszahlung hätte vornehmen dürfen.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren übereinstimmend ab.

Die Revision der Kl ist *nicht zulässig*.

1. Eine Haftung des Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Gläubiger des Geschäftsherrn wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis kommt grds nicht in Betracht. Der Erfüllungsgehilfe haftet nur dann, wenn er deliktisch handelt (RS0022481).

2.1. Das BerG hat die Bekl in Ansehung allfälliger Schutz- und Sorgfaltpflichten aus dem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag als Erfüllungsgehilfin der Versicherung qualifiziert. Das steht mit der Rsp im Einklang, dass der bloße Vermittlungsagent Erfüllungsgehilfe des Versicherers ist (RS0080420), aber auch mit der vom BerG ergänzend getroffenen Feststellung, dass die Versicherung dem Versicherungsnehmer anlässlich der Übermittlung der Versicherungspolizze mitgeteilt hatte, dass jede Bankstelle bzw Landesgeschäftsstelle der Versicherung, insb jedoch die Bekl, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung stehe.

2.2. Diese Beurteilung zieht die Kl nur insofern in Zweifel, als sie von einer solidarischen Haftung der Bank und der Versicherung ausgeht, weil aufgrund der Doppeltätigkeit der Bekl als Kreditgeberin und Vermittlerin der Versicherung deren Verantwortungsbereich nicht abgrenzbar sei. Damit bringt die Kl aber weder zur Darstellung, dass die beklagte Bank eigene vertragliche Schutz- und Sorgfaltpflichten (auch) im Rahmen der Nachbetreuung des Versicherungsverhältnisses gegenüber der Begünstigten aus dem Lebensversicherungsvertrag getroffen hätten, noch dass diese Nachbetreuung nicht ausschließlich dem Schuldverhältnis zur Versicherung (sondern auch dem Schuldverhältnis zur Bank) zuzuordnen wäre. Dass ein Vertragsgehilfe in vertraglichen Beziehungen zu beiden Vertragsteilen steht, schließt die Zurechnung seines Verhaltens an einen Vertragsteil nicht aus (6 Ob 109/09m; 4 Ob 44/11s¹⁾).

3. Die Behauptung der Kl, die Mitarbeiterin der Bekl hätte sich im Bewusstsein der wahren Sachlage an einem Vertragsbruch (des T) zum Nachteil der Kl beteiligt, entfernt sich vom festgestellten Sachverhalt, wonach die Mitarbeiterin den Scheidungsfolgenvergleich „als nicht relevant“ erachtete. Selbst ausgehend von der vom BerG zugunsten der Kl angenommenen Sachverhaltsvariante steht nicht fest, dass die Mitarbeiterin der Bekl Jahre später noch Kenntnis von dessen Inhalt gehabt hat.

4. Auf die Frage, ob in der von der Bekl unterlassenen Weiterleitung des Schei-

dungsfolgenvergleichs in der konkreten Situation überhaupt eine (der Versicherung zuzurechnende) Sorgfaltswidrigkeit zu erblicken ist, die sie gegenüber der Begünstigten haftbar machen würde, braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

Buchbesprechung

<https://doi.org/10.47782/oeba202012006401>

PRIP-Verordnung –

über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Von **Janine Wendt** und **Domenik Wendt** (Hrsg.). Nomos, 2020. 560 Seiten, gebunden. ISBN: 978-3-8487-1290-8 EUR 148,-.

Am 11.3.2019 fand sich in der renommierten FTfm ein kritischer Beitrag von *Chris Flood* mit der Überschrift „*Frustration over Mifid and Priips nears boiling point*“, der sehr gut die damalige Frustration von Finanzindustrie, aber auch von Regulatoren, mit zwei zentralen EU-Rahmenwerken zur Verbesserung des Anlegerschutzes, einerseits dem allseits bekannten MiFID-Rahmenwerk, andererseits dem PRIIPs-Rahmenwerk, beschreibt. Was damals kaum jemand ahnte, ist, dass diese Frustration nach wie vor anhält.

PRIIPs ist die typisch sperrige Brüsseler Abkürzung für ein regulatorisches Rahmenwerk, und zwar die Verordnung über „Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Documents“.¹⁾ Wie die Bezeichnung schon indiziert, handelt es sich dabei um die regulatorische Transparenzanforderung eines Kundeninformationsdokuments (KID), das dem Anleger auf einfache, klare und verständliche Art und Weise die wesentlichen Informationen über das jeweilige PRIIP darlegen soll. Diesbezüglich diente das aus dem OGAW-Rahmenwerk bekannte KID als Vorbild, um einen vergleichbaren Trans-

1) Der Text der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) findet sich auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1286&from=DE>.

1) ÖBA 2012, 702.

parenzmaßstab für „verpackte Retail-Anlageprodukte“ am berühmten Point of Sale zu schaffen. Dieser rationale und gut intendierte Zugang kam jedoch schnell an seine praktischen Grenzen, da solch „verpackte Retail-Anlageprodukte“ als Bank-, Kapitalmarkt-, aber auch Versicherungsprodukte vorzufinden sind, die deshalb unterschiedlichen regulatorischen Grundlagen unterliegen und zudem divergierende methodologische Konzeptionen aufweisen. Klassische PRIIPs wären somit (Retail-vertriebene) Investmentfonds (z.B. OGAW), Versicherungsanlageprodukte sowie strukturierte Produkte. Die methodologische Unterschiedlichkeit dieser Produkte führte jedoch dazu, dass etwa OGAW mittlerweile zweimal mittels Übergangsfristen zuerst bis 31.12.2019 und derzeit bis 31.12.2021 vom PRIIPs-Anwendungsbereich ausgenommen sind, da die Anwendung des PRIIPs-Rahmenwerks auf diese Produkte zu teils unrichtigen und methodologisch zweifelhaften Ergebnissen führt. Trotz Implementierung von Übergangsfristen und intensiver materieller Diskussionen ist auch Ende 2020 noch unklar, wie mit den konzeptionellen Schwächen dieses Rahmenwerks umgegangen werden soll, insbesondere da es seit Jahren zum politischen Spielball auf EU-Ebene geworden ist.

Angesichts dessen ist es besonders loblich, dass seit Herbst 2020 ein umfassender Kommentar vorliegt, herausgegeben von *Janine Wendt*, Professorin an der Technischen Universität Darmstadt, sowie *Domenik Wendt*, Professor an der

Frankfurt University of Applied Sciences, erschienen im renommierten Nomos Verlag, der sich zum Ziel setzt, die Bestimmungen des PRIIPs-Rahmenwerks einer systematischen, wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen, um somit auch der Anwenderpraxis eine verständliche Hilfestellung zu bieten. Dieses Ziel des rund 550-seitigen Werks wird dadurch erreicht, dass einerseits ein qualifiziertes Autor-Intenenteam aus Praxis und Wissenschaft (auch mit Österreich-Bezug) versucht, sowohl konzeptionell als auch praxisnah Licht in materielle Untiefen des PRIIP-Rahmenwerks zu bringen, andererseits die systematische Kommentierung nicht nur so umfassend wie derzeit möglich, sondern auch hilfreiche weitere Quellen, wie die EU-Durchführungsmaßnahmen als auch nationale aufsichtsbehördlichen Rundschreiben und Informationsblätter, inkludiert, wobei eine gewisse deutsch-österreichische Perspektive präsentiert wird.

Strukturell gliedert sich das Werk – neben den üblichen Verzeichnissen – in sechs Kapitel sowie einem umfangreichen Anhang, der die genannten weiteren Quellen beinhaltet. Die sechs Kapitel ergeben sich aus der Struktur des VO-Textes, sodass sich Kapitel I dem Gegenstand, Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen widmet, sodass hiermit so viel materielle Klarheit wie möglich geschaffen wird, angesichts der schwelenden Diskussionen auf EU-Ebene. Kapitel II widmet sich dem Basisinformationsblatt, also dem umgangssprachlich

oftmals als „PRIIPs-KID“ bezeichneten Informationsdokument, dessen Form, Inhalt sowie Bereitstellungserfordernissen. Kapitel III adressiert die aufsichtliche Dimension, nämlich Marktüberwachung sowie Produktinterventionsbefugnisse (von EIOPA). Kapitel IV behandelt den Themenbereich Beschwerden, Rechtsbehelfe sowie Zusammenarbeit und Aufsicht, während Kapitel V vorrangig auf verwaltungsrechtliche Sanktionen und weitere Maßnahmen abstellt. Schließlich werden in Kapitel VI die Schlussbestimmungen dargestellt, wobei insbesondere auf die erwähnten Übergangsregelungen für OGAWs eingegangen wird.

Angesichts der Aktualität des Themas und den massiven damit verbundenen praktischen Herausforderungen ist das vorgelegte Werk eine die Rechtssicherheit und das materielle Verständnis fördernde Wohltat, die sich vor allem die Anwendungspraxis schon lange gewünscht hatte. Dies macht es auch leicht, das vorliegende Werk allen an diesem Thema Interessierten, insbesondere der Anwendungspraxis wärmstens zu empfehlen, zumal die Herausgeber im Vorwort schon mit Weitblick ankündigten, die weiteren Entwicklungen zum Thema PRIIPs in (zukünftigen) Auflagen dieses (dann wohl Standard-)Werks abzubilden, sodass dadurch auch ein wirksamer Beitrag geleistet wird, das Frustrationslevel in Bezug auf das PRIIPs-Rahmenwerk zu senken.

Prof. (FH) Dr. *Armin J. Kammel*, LL.M. (London), MBA (CLU), Wien

Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft

Austrian Society for Bank Research

Die Bankwissenschaftliche Gesellschaft, 1952 von em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Hans Krasensky* gegründet, ist die einzige unabhängige und übersektorale wissenschaftliche Gesellschaft im Bankbereich in Österreich. Ihr Ziel ist die Auseinandersetzung mit langfristigen Entwicklungen im Bankwesen, die praxisbezogene Aus- und Weiterbildung leistungsfähiger Mitarbeiter der Banken und die Forschungsförderung. Neben den wissenschaftlichen Abteilungen – Forum für Bankrecht und Austrian Working Group on Banking and Finance – sorgt die Abteilung BANKVERLAGWIEN für die Herausgabe des BankArchivs, der Schriftenreihen sowie von Fachbüchern, während in der Abteilung BANKAKADEMIE die gesamten Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zusammengefasst sind.

PRÄSIDENT: Univ.-Prof. Dr. *Robert Holzmann*, Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank.

MITGLIEDER DES VORSTANDES: Vorstandsdirektor Dipl. BW. (FH) *Stefan Barth*, BAWAG P.S.K. AG; Vorstandsdirektor Dr. *Rainer Borns*, Volksbank

Wien AG; Vorstandsdirektor *Christoph Boschan*, Wiener Börse AG; o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydliński*, Universität Graz; Generalsekretär Dr. *Claus Fischer-See*, Landeshypothekenverband; Generaldirektor Dr. *Franz Gasselsberger*, Oberbank AG; Direktor Mag. *Anish Gupta*, Oesterreichische Kontrollbank AG; Rektorin Univ.-Prof. Dr. *Edeltraud Hanappi-Egger*, Wirtschaftsuniversität Wien; Vorstandsvorsitzender Mag. *Dieter Hengl*, Schoellerbank AG; o. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Reinhard Moser*, Wirtschaftsuniversität Wien; Univ.-Prof. Dr. *Ewald Nowotny*, ÖGfE; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*, Institute for Finance, Banking and Insurance, WU Wien; Gen.-Dir. Dr. *Johann Strobl*, Raiffeisen Bank International AG; Dr. *Franz Rudorfer*, Bundeskreditsektion, WKO; Vorstandsvorsitzender Mag. *Bernd Spalt*, Erste Group Bank AG; o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*, Universität Graz; Vorstandsdirektor Dr. *Herta Stockbauer*, BKS Bank AG; Vorstandsdirektor Mag. *Friedrich Strasser*, Bank Gutmann AG; Generaldirektor *Robert Zadrazil*, UniCredit Bank Austria AG; o. Univ.-Prof. Dr. *Josef Zechner*, WU Wien; Vorstandsdirektor Dr. *Werner Zenz*, Bankhaus Carl Spängler & Co AG.

MITGLIEDER DES KURATORIUMS: Univ.-Prof. Dr. *Mattias Bank*, CFA, Universität Innsbruck; Prof. Dr. *Andreas Dombret*, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank a.D., Frankfurt; o. Univ.-

Prof. Dr. *Peter Doralt*, Wirtschaftsuniversität Wien; Direktor Dr. *Wolfgang Feuchtmüller*, UniCredit Bank Austria AG; Univ.-Prof. Dkfm. Dr. *Gerhard Fink*, WU Wien; Dr. *Erhard Füst*, Industriewissenschaftliches Institut; Mag. *Maria Geyer*; o. Univ.-Prof. Dr. *Stefan Griller*, Universität Salzburg; Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*, Wüstenrot AG; Univ.-Doz. Dr. *Heinz Handler*; Verbandsanwalt *Peter Haubner*, Österreichischer Genossenschaftsverband; Prof. DD. *Hans Hofinger*; o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Jabornegg*, Universität Linz; o. Univ.-Prof. Dr. *Hans Georg Koppensteiner*, Universität Salzburg; Dr. *Gernot Krenner*; o. Univ.-Prof. RA DD. *H. René Laurer*, Wirtschaftsuniversität Wien; Ministerialrat Mag. *Alfred Lejsek*, BMF; o. Univ.-Prof. Dr. *Christian Nowotny*, Wirtschaftsuniversität Wien; Generalsekretär Dr. *Andreas Pangl*, Raiffeisenverband; Direktor Mag. Dr. *Kurt Pribil*, OeNB; KommR Dr. *Erich Rebbholz*; o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel*, Universität Linz; o. Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schredelseker*, Universität Innsbruck; Präsident o. Univ.-Prof. Dr. *Gunther Tichy*; Mag. Dr. *Gertrude Tumpel-Gugerell*, Mitglied des Aufsichtsrates der ÖBB Holding AG; o. Univ.-Prof. Dr. *Georg Winckler*, Universität Wien.

GESCHÄFTSFÜHRER: Dr. *Markus Bunk*, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Telefon (01) 533 50 50; e-mail: office@bwg.at